

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2009 **Herausgegeben in Hildesheim am 30. Dezember 2009** **Nr. 53**

Inhalt	Seite
03.12.2009 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2009	800
08.12.2009 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld für das Haushaltsjahr 2009	802
10.12.2009 - 5. Ergänzungssatzung zur Satzung der Gemeinde Harsum, Landkreis Hildesheim, über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung)	804
10.12.2009 - 9. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Entwässerungsabgabensatzung)	805
10.12.2009 - 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Harsum (Wasserabgabensatzung)	806
22.12.2009 - 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) der Stadt Hildesheim	807
23.12.2009 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Friedhöfe in Hildesheim	811
23.12.2009 - 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe in Hildesheim	814
28.12.2009 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 01-03 „Süd“, 9. Änderung, Stadtteil Bockernem	816

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 03. Dezember 2009 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. gegenüber nunmehr fest- gesetzt auf	
	€	€	€	€
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	77.500,00		20.474.900,00	20.552.400,00
die Ausgaben	502.500,00		22.650.400,00	23.152.600,00
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		534.100,00	7.677.500,00	7.143.400,00
die Ausgaben		534.100,00	7.677.500,00	7.143.400,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.646.200 Euro um 29.900 Euro vermindert und damit auf 3.616.300 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.070.000 Euro um 438.000 Euro erhöht und damit auf 2.508.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Nordstemmen, 03.12.2009

Karl-Heinz Bothmann
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 21.12.2009 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 4.1.2010 bis 12.01.2010 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Nordstemmen
Rathausstraße 3,
31171 Nordstemmen,**

öffentlich aus.

Nordstemmen, den 28.12.2009

Ort, Datum

**Gemeinde Nordstemmen
Der Bürgermeister**

I.

I. Nachtragshaushaltssatzung

des

Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld

Aufgrund der Verbandsordnung des Zweckverbandes vom 22.11.1973 in der Fassung des XII. Nachtrags vom 26.11.2008 – in Kraft getreten am 01.01.2009 - hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 08.12.2009 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan, werden

	erhöht €	vermindert €	und damit d. Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher €	nunmehr festgestellt €
der Wirtschaftsplan der Einrichtung im Erfolgsplan in den Erträgen	0,00	0,00	6.418.600,00	6.418.600,00
in den Aufwendungen	12.100,00	12.100,00	6.418.600,00	6.418.600,00
im Vermögensplan in den Erträgen	56.000,00	0,00	372.000,00	428.000,00
in den Aufwendungen	56.000,00	0,00	372.000,00	428.000,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Im Wirtschaftsplan der Einrichtung werden Kredite und Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Finanzplan der Einrichtung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Verbandskasse der Einrichtung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

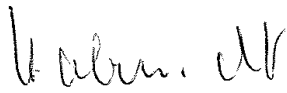
Der Anteil der Kosten, der von den Verbandsmitgliedern für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schulträgerschaft sowie der Frühförderung zu erstatten ist (§ 13 Abs. 1 Verbandsordnung), bleibt

für die Stadt Hildesheim in Höhe von	152.900,00 € und
für den Landkreis Hildesheim in Höhe von	166.700,00 €

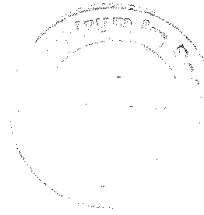
unverändert.

Hildesheim den 08.12.2009

Der Vorsitzende
der Versammlung



Habenicht



II.

Der Verbandsgeschäftsführer



König

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 31.12.2009 bis einschließlich 13.01.2010 im Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld in Hildesheim, Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hildesheim, den 22.12.2009

Zweckverband
Förderzentrum im Bockfeld
Der Verbandsgeschäftsführer

**5. Ergänzungssatzung zur Satzung der Gemeinde Harsum, Landkreis
Hildesheim über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche
Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser
(Wasserversorgungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 Ziffer 6 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

**§ 15
Wassermesser**

Der Anschlussinhaber darf Änderungen an dem Wassermesser und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch darf er dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des Wasserbeschaffungsverbandes vorgenommen werden. Der Einbau von Wasserzwischenmessern in die Verbrauchsleitung (Hausleitung) ist ihm gestattet. Dieser zusätzliche Wasserzähler muss im Leitungsnetz fest verankert sein (z. B. Flansch oder Lötverbindung). Mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde Harsum kann auch ein auf die Zapfstelle aufgeschraubter und plombierbarer Zähler verwendet werden. Die Verplombung erfolgt durch die Gemeinde Harsum oder durch einen hierfür zugelassenen Handwerksbetrieb. Auf § 12 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung wird verwiesen. Hierzu ist ein Antrag bei der Gemeinde Harsum erforderlich.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

31177 Harsum, den 10.12.2009

GEMEINDE HARSUM


Kerstin
Bürgermeister

9. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt

b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je Berechnungseinheit jährlich 2,63 €

Artikel II

§ 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 18

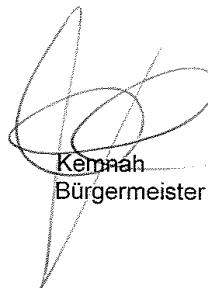
Veranlagung und Fälligkeit

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende und festzusetzende Gebühr sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Gemeinde durch Bescheid bei der Schmutzwassergebühr nach der Abwassermenge des Vorjahres und bei der Niederschlagswassergebühr aufgrund der Flächenberechnung am 01.12. des Vorjahres (§ 13 Abs. 3) festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Diese Änderung tritt zum 01.01.2010

in Kraft.

Harsum, den 10.12.2009


Kemnah
Bürgermeister

**9.Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen,
Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der
Gemeinde Harsum (Wasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I

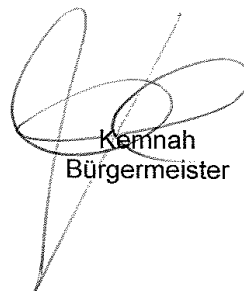
§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2)
Die Verbrauchsgebühr beträgt im Abrechnungszeitraum 2009 für jede
Berechnungseinheit 1,15 Euro“.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

31177 Harsum, den 10.12.2009


Kemnah
Bürgermeister

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am **14. Dezember 2009** folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 30.05.1994 (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 1994 S. 495) - Gebührentarif (Anlage zu § 1 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung - wird wie folgt (**Fettdruck**) geändert:

G e b ü h r e n t a r i f

(Anlage zu § 1 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Hildesheim)

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeit- einheit	Gebühr Euro (alt)	vorgeschlagene Erhöhung Euro (neu)
1	Zufahrten im Außenbereich zu Tankstellen, Industrie-, Gewerbe- u. Verkaufsbetrieben, Lagerplätzen, Kies-, Lehm- u. Tongruben, Steinbrüchen, Gaststätten u. Hotels	Zufahrt	Jahr	123,00	
2	Werbeanlagen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind, sofern sie an der Stätte der Leistung aufgestellt oder angebracht sind (z. B. Werbeanstecker)	Werbefläche / qm	Jahr	24,50	30,00
3	Werbeanlagen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind, sofern sie nicht an der Stätte der Leistung aufgestellt sind	Werbefläche / qm	Jahr	36,80	45,00
4	Warenauslagen ohne Straßenverkauf, sofern an der Stätte der Leistung § 3 Abs. 1 Ziffer 4 der Sondernutzungssatzung nicht greift	bis 3 qm je qm über 3 qm je weiterer qm	Monat Monat	5,00 10,00	6,00 12,00

5	Informationswagen, Ausstellungstische, Werbewagen für wirtschaftliche Zwecke - bis 20 qm, sofern an der Stätte der Leistung - bis 20 qm, sofern an der Stätte der Leistung - je weiteren angefangenen 50 qm	qm qm 50 qm	Tag Tag Tag	1,00 bis 3,00 3,00 bis 6,00 15,00 bis 20,00	
6	Werbeklappständer, Prospektträger u.ä. Werbeträger	Werbefläche / qm	Monat	10,00	30,00
7	Transparente	Werbefläche / qm	Monat	3,00	
8	Masten	pro Mast	Monat	5,00	
9	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf die Straße auswirken, zur Wirtschaftswerbung	Lautsprecheranlage	Tag	77,00	120,00

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebühr Euro	vorgeschlagene Erhöhung Euro
10	Werbegänge, z. B. Verteilen von Werbeschriften, Mitgliederwerbung	Person	Tag	15,00	20,00
11	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden				
11.1	in der Fußgängerzone	qm	Monat	6,00 bis 7,50	7,50 bis 9,00
11.2	auf sonstigen Flächen	qm	Monat	3,00 bis 6,00	4,00 bis 7,50
12	Verkaufswagen beim Verkauf im Umherziehen (ambulanter Verkauf)	je Verkaufswagen	Monat Woche	41,00 10,00	50,00 15,00
13	Sonstige Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art	je Verkaufswagen oder Stand	Tag	20,50 bis 102,00	25,00 bis 120,00
14	Weihnachtsbaumhandel	qm	Tag	0,10 bis 0,30	0,20 bis 0,50
15	Schaustellereinrichtungen	qm	Woche	1,50	
16	Vitrinen, Schaukästen	qm	Monat	64,00	
17	Automaten einschließlich Personenwaagen; Spritzen- und Kondomautomaten im Rahmen der Aids-Prävention sind gebührenfrei (§ 5 Abs.1 Buchstabe a der Sondernutzungsgebührensatzung)	qm	Jahr*	51,00	100,00

18	Markisen, Kragdächer, Balkone u. Erker, soweit der Antrag auf Erteilung einer entsprechenden Baugenehmigung nach dem 01.05.1985 bei der Stadt Hildesheim gestellt wird	qm	Jahr	25,60	30,00
19	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentl. Flächen aufgestellt sind oder in den öffentl. Luftraum ragen	qm	Jahr	7,70	
20	Biereinwurfschächte, Kellerlichtschächte, Notausstiege, Mülltonnenschächte und -aufzüge	qm	Jahr	10,00	
21	Bauzäune, Baustofflagerungen, Aufstellen von Baumaschinen, Baugeräten, Gehwegaufnahme				
21.1	auf Geh- u. Radwegen, jedoch nicht auf Fußgängerstraßen	qm	1.Monat je weitere Woche	2,00 1,00	2,50 1,50
21.2	auf Fahrbahnen, Parkplätzen, Plätzen u. Fußgängerstraßen	qm	1.Monat je weitere Woche	3,00 1,50	3,50 2,00
22	Gerüste	lfdm	Woche	1,00	2,00
23	Tunnelgerüste	lfdm	Woche	0,50	1,00
24	Aufstellung von Arbeits- und Mannschaftswagen	qm	Woche	2,00	
Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeit- einheit	Gebühr Euro	vorgeschlagene Erhöhung Euro
25	Tribünen, Laufstege und Zelte je qm Straßenfläche	qm	Tag	0,25 bis 0,50	
26	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhänger, Wohnwagen, außer dem Tatbestand der Tarifziffer 24	qm	Tag	2,50	
27	Plakatierungen, die nicht genehmigungsfähig sind	je Plakat	Woche	30,70	
28	Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	in Anlehnung an die übrigen Tarifstellen	Woche	5,00 bis 256,00	
29	N e u Müllbehältnisse außerhalb des Abfuhrtages	pro Behältnis*	Tag	2,00 bis 5,00	

*17 Höhe der Gebühr gilt auch für Kaugummiautomaten

* 29 als Behältnis gelten auch Müllsäcke

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Tarifstellen des Gebührentarifs (Anlage zu § 1 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung) in der bisherigen Höhe außer Kraft, soweit diese -durch Fettdruck kenntlich gemacht – erhöht sind.

Hildesheim, den 22.12.04



Oberbürgermeister

1.Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Friedhöfe in Hildesheim

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert am 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 14.12.2009 folgende1. Änderung der Satzung für die städtischen Friedhöfe beschlossen.

Artikel 1

§ 7 wird wie folgt erweitert:

8. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof frühzeitig mit prüfungsfähigen Unterlagen anzuzeigen. Abs. 1-3 und 7 finden keine Anwendung.
9. Entscheidungsfrist, Genehmigungsfiktion.
Hat die Behörde einen Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung eines Gewerbes nach § 7 Abs. 3 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Erlaubnis als erteilt.
10. Verfahren und Formalitäten im Hinblick auf die Aufnahme bzw. Ausübung einer Dienstleistung können grundsätzlich auf Wunsch des Dienstleisters sowohl über die einheitliche Stelle als auch unmittelbar bei den jeweils zuständigen Behörden elektronisch abgewickelt werden.

Artikel 2

§8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Fehlgeburten unter 500 Gramm können auf einem vorgesehenen Friedhofsbereich auf dem Nordfriedhof in Gemeinschaftsgräbern bestattet werden.
Alternativ können für Tot- und Fehlgeburten auch Einzelgräber erworben werden.

Artikel 3

§ 9 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird zu Absatz 4 und der neue Absatz 3 lautet:

Für die Tuchbestattung ist für den Transport auf dem Friedhof bis zur Grabstätte ein Transportsarg vorgeschrieben.

Artikel 4

§ 13 lautet neu:

Die Ruhezeit beträgt mindestens für Erwachsene 25 Jahre, für Kinder 20 Jahre, für Tot- und Fehlgeburten 20 Jahre, für Aschen 20 Jahre.

Artikel 5

§ 15 lautet ab Absatz 2.8 neu:

- 2.8 Urnenreihengemeinschaftsgrabstätte mit Kennzeichnung
- 2.9 Urnenwahlgrabstätten
- 2.10 Urnengrabstätten am Baum
- 2.11 Ehrengrabstätten und Gedenkgrabstätten

Absatz 3. wird ergänzt um:

Die Vergabe der Lage einer Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

Absatz 4: Satz 1 entfällt. Satz 2 wird geändert in:

Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten kein Nachfolger bestimmt, geht die Bestattungspflicht sowie das Nutzungs-/Verfügungsrecht und somit auch die Pflicht zur Unterhaltung der Grabstätte in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen Nutzungs-/Verfügungsberechtigten nach dessen Zustimmung über:

Absatz 5: Satz 2 wird geändert in:

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

Absatz 8 Satz 1 wird ergänzt und lautet nun:

Eine Rückgabe des Nutzungsrechtes ist jederzeit kostenpflichtig möglich.

Artikel 6

§ 16 Absatz 2.3 wird ergänzt um den Satz:

Grabschmuck auf den Grabstätten wird von der Friedhofsverwaltung entfernt.

Absatz 6 wird ergänzt um die Sätze:

Nach Ablauf der Ruhezeiten wird das Grab von der Stadt Hildesheim abgeräumt. Werden Grabanlagen von den Verfügungsberechtigten selbst entfernt, werden die ersparten Kosten auf Antrag erstattet.

Artikel 7

§17 wird ergänzt um Absatz 9:

Bei Wahlgrabstätten für Früh- und Totgeburten ist die zusätzliche Bestattung von Urnen ausgeschlossen.

Artikel 8

§ 21 Wahlmöglichkeiten wird geändert wie folgt:

Auf den Friedhöfen sind Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften und Abteilungen für eine individuelle Gestaltung eingerichtet.

Artikel 9

§ 23 Absatz 4 wird ergänzt um den Satz:

Die Zustimmung ist kostenpflichtig gemäß Gebührensatzung.

Artikel 10

§ 24 Gestaltung von Grabmalen

Es entfallen die Absätze 1 und 2. Absatz 3 ist der neue Absatz 1.

Artikel 11

§ 25 Größe von Grabmalen in Abteilungen mit Gestaltungsvorschrift entfällt. Die folgenden Paragraphen werden dadurch um eine Zahl erniedrigt.

Artikel 12

§ 25 wird ergänzt um Absatz 4:

Die Planung, Ausführung und Prüfung der Grabanlage hat gemäß der TA Grabmal, Stand September 2009 der Deutschen Naturstein Akademie e.V. zu erfolgen. Der Dienstleistungserbringer hat für eine dem Umfang des Risikos angemessene Berufshaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung zu sorgen.

Artikel 13

§ 26 Fundamentierung und Befestigung wurde geändert und lautet nun wie folgt:

Absatz 1: Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach in den jeweiligen Ländern geltenden technischen Regeln zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind. Es werden nur Grabmale genehmigt, deren Fundamentierung standsicher ausgelegt ist. Die Grabsteine sind so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommt und diese Setzungen ggf. durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können.

Artikel 14

§ 28 entfällt

Artikel 15

§ 29 Entfernung

Absatz 1 wird geändert. Er lautet nun wie folgt:

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos entfernt. Werden Grabmale von den Verfügungsberechtigten selbst entfernt, werden die ersparten Kosten auf Antrag erstattet.

Artikel 16

§31 Gärtnerische Gestaltung von Grabstätten

Absatz 2.1: entfällt. Die nachfolgenden Unterabsätze rücken auf.

Absatz 4.6. entfällt

Artikel 17

§ 34 entfällt

Artikel 18

es wird ergänzt:

§ 36 Verfahren über eine einheitliche Stelle

Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hildesheim, den 23.12.2009

gez. Machens

Der Oberbürgermeister

**1.Satzung zur Änderung
der Gebührensatzung für die Friedhöfe in Hildesheim**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBL S. 473) zuletzt geändert am 07.12.2006 (Nds. GVBL. S. 575) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 14.12.2009 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe beschlossen:

Artikel 1

§4 Erdbegräbnisstellen
ergänzt wird:

- h) Gräber für Tot- und Frühgeburten
(Grabnutzungszeit 20 Jahre) 640,-- €

Artikel 2

§ 8

Ergänzt wird:

- 2. Bei Umbettung wird kein Gebührenanteil verrechnet.
- 3. Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Nutzungsrecht wird pro Grabstätte einmalig eine Gebühr in Höhe von 44,00 € und pro Jahr und Grabstelle eine Gebühr von 4 € fällig.

Artikel 3

§ 9 und § 10 werden neu geordnet und sortiert. § 9 f wird ergänzt. § 10 d der u. g. eingeklammerte Zusatz wird ergänzt sowie bei § 10 f der Zusatz „zuzüglich des jeweils gültigen Portos“. Die Paragraphen lauten nun wie folgt:

§ 9

Die Gebühren betragen für

eine Bestattung in einem:

a) Kindergrab und Grab für Tot- und Frühgeburten	320,-- €
b) Reihengrab	400,-- €
c) Wahlgrab	440,-- €
d) Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab	240,-- €
e) Zulage bei einer Bestattung mit Übersarg	125,-- €
f) Umbettung einer Urne	145,-- €
g) Umbettung einer Leiche	950,-- €
h) Ausbettung einer Leiche	650,-- €
i) Umbettung von Gebeinen	550,-- €
j) Ausbettung von Gebeinen	400,-- €
k) Ausbettung einer Urne	70,-- €

Bei der Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab wird eine Gebühr nach Buchstabe d) erhoben.

Gebühren für Sonderleistungen

§ 10

a) Benutzung der Kapelle je Termineinheit und Verstorbenen bei Beisetzung auf städtischen Friedhöfen	171,-- €
b) wie vor, jedoch ohne Beisetzung auf städtischen Friedhöfe	222,--
c) Kosten für die Unterstellung einer Leiche je Tag	47,-- €
d) Benutzung einer Kühlzelle je Tag (zusätzlich zu c)	32,-- €
e) Waschung einer Leiche	80,-- €
f) Versand einer Urne inklusive Verpackung zuzüglich des jeweils gültigen Portos	15,-- €
g) Ausschmückung der Grabstelle mit Grün	51,-- €
h) Ausschmückung der Grabstelle mit Grün für eine Urnenbeisetzung	17,-- €

Diese Änderung der Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hildesheim, den 28.12.2009

gez. Machens

Der Oberbürgermeister

Inkrafttreten

des Bebauungsplanes Nr. 01-03 „Süd“, 9. Änderung, Stadtteil Bockenem

Der Rat der Stadt Bockenem hat am 30.11.2009 den Bebauungsplan Nr. 01-03 „Süd“, 9. Änderung, als Satzung beschlossen. Der Planbereich liegt im Süden der Ortschaft Bockenem, auf der Nordostseite der Einmündung der „Bergstraße“ in den „Vogesberg“. Der genaue Geltungsbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Der Bebauungsplan kann einschließlich Begründung und Bebauungsentwurf vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 12, 31167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel: 05067-24240) von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht (sofern vorhanden) kann Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I Seite 3316) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenem geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01-03 „Süd“, Stadtteil Bockenem wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bockenem, den 28.12.2009

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister

L. S.

Martin Bartölke

Anlage zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01-03 „Süd“, Stadtteil Bockenheim

